

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 14 (1921-1922)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

italienischer Sprache den Standpunkt seines Tales; dort glaubt man, durch das Werk aus der Verlassenheit und der finanziellen Bedrängnis herauszukommen.

Nach mehr als 2½-stündigen Verhandlungen wurde folgende Resolution mit allen gegen eine Stimme gutgeheissen: „Die Versammlung der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz vom 2. Juli in Sempach genehmigt das Vorgehen des Vorstandes gegen das geplante Silserseewerk und ersucht ihrerseits den Regierungsrat des Kantons Graubünden sowie den Bundesrat, dem Projekte die Genehmigung nicht zu erteilen. Sie verurteilt gleicherweise wie die ganze Bevölkerung der beteiligten Talschaft den Plan eines Sempachersee-Kraftwerkes, weil es in unverantwortlicher Weise die Schönheit eines der lieblichsten Schweizerseen zerstört.“

Elektrifikation der Schweizerischen Bundesbahnen.

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 30. Juni 1922 wurden wichtige Beschlüsse über die Fortführung der Elektrifikation der S.B.B. gefasst. Die Vorlage der Generaldirektion und ständigen Kommission über die Bestellung von zwanzig elektrischen Schnellzugslokomotiven wurde genehmigt und der hiefür erforderliche Kredit von 11 Millionen bewilligt. Bei dieser Gelegenheit führte die Generaldirektion aus, dass nach den bisher gemachten Erfahrungen der elektrische Betrieb unzweifelhaft ein Fortschritt bedeute und es sei deshalb zu empfehlen, die Elektrifikation noch auf weitere Hauptlinien auszudehnen. Bis Ende Juni dieses Jahres seien 356 Kilometer, d. h. rund 12 Prozent des gesamten Eisenbahnnetzes elektrifiziert worden. Die in den bestehenden, sowie noch im Bau begriffenen Bahnkraftwerken verfügbare elektrische Energie reiche, wenn der Verkehr nicht eine übermässige Steigerung erfahre, für den elektrischen Betrieb weiterer 500 Kilometer aus. Die Generaldirektion beabsichtige, dem Verwaltungsrat noch im Laufe dieses Sommers einen eingehenden Bericht über die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes und über die Auffassung der Generaldirektion in bezug auf die Fortsetzung der Elektrifikation zu unterbreiten. Die mündlichen Berichte der Generaldirektion über den Abschluss des Elektrifikationsanleihehens vom 9. Juni 1922, sowie über den Stand der Verhandlungen über den Verkauf von Dampflokomotiven wurden in zustimmendem Sinne entgegengenommen. Die Zeichnung auf das 4½-prozentige Anleihen mit einem Emmissionskurs von 98 Prozent und einer Laufzeit von elf Jahren sind im Betrage von 282 Millionen Franken angemeldet worden. Als Anleihebetrag sind hiervon vom Bundesrat 150 Millionen Franken fixiert worden. Infolge der Elektrifikation ist eine beträchtliche Zahl von Dampflokomotiven verfügbar geworden, die an das Ausland zum Verkaufe angeboten werden. In den Jahren 1915 bis 1920 konnten 137 ältere Lokomotiven mit einem Erlös von 4,5 Millionen verkauft werden. Der weitere Absatz gestaltet sich insofern schwieriger, als die Staaten, bei denen ein Lokomotiv-Bedarf vorhanden ist, immer mehr an Zahlungsfähigkeit einbüssen. Die Generaldirektion wird indessen nichts unversucht lassen, um eine günstige Verwendung der überzähligen Lokomotiven zu erzielen.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Mit Beschluss vom 19. Juni 1922 hat der Bundesrat die der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. (SK) erteilte provisorische Bewilligung zur Ausfuhr von max. 6000 kW Sommerenergie nach Waldshut vorläufig bis zum 20. Juli 1922 verlängert, ohne dass für die bis dahin ausgeführte Energiemenge Kompensation in Form einer Einfuhr schweizerischen Karbids nach Deutschland geleistet werden muss. (Vergleiche Bundesblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1922).

Nachdem die kompensationslose Ausfuhr von den Regierungen der sechs Kantone Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, Aargau und Thurgau befürwortet worden ist, und nachdem sich mit Rücksicht auf die Erklärungen der SK auch die Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie mehrheitlich in diesem Sinne ausgesprochen hat, hat der Bundesrat am 21. Juli zum Wiedererwägungsgesuche der SK Stellung ge-

nommen und die der genannten Gesellschaft erteilte provisorische Bewilligung bis zum 30. September 1922 verlängert, wobei die genannte Bedingung fallen gelassen wurde. Die übrigen an die provisorische Bedingung vom 29. Mai 1922 geknüpften Bedingungen bleiben in Kraft.

* * *

Am 12. Juli 1921 (Bundesblatt Nr. 28) erteilte der Bundesrat dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen die Bewilligung Nr. 55, max. 1500 kW konstanter elektrischer Energie nach badischen Grenzgemeinden auszuführen. In den Monaten Dezember, Januar und Februar dürfen laut dieser Bewilligung jeweils nur max. 1200 Kilowatt ausgeführt werden. Nur bei gedecktem Inlandbedarf und bei günstigen Wasserverhältnissen kann das eidg. Departement des Innern auf Ersuchen hin vorübergehend eine Ausfuhr während dieser drei Monate bis zu max. 1500 kW gestatten. Vom 1. April bis 30. September jeden Jahres darf die Ausfuhrquote auf max. 2000 kW erhöht werden.

Auf Gesuch des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen hin hat der Bundesrat am 21. Juli diese Bestimmung über die jährliche Lieferungsdauer dahin geändert (Bewilligung Nr. 55a), dass die Lieferung normalerweise auch während der drei Monate Dezember, Januar und Februar max. 1500 kW betragen darf. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen (Hoch- oder Niederwasser) sowie auf behördliche Verfügung hin ist jedoch die Energieausfuhr während dieser drei Monate auf max. 1200 kW zu reduzieren.

* * *

In seiner Sitzung vom 2. Juni 1922 hat der Bundesrat dem Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg die provisorische Bewilligung erteilt, max. 6500 kW elektrischer Energie an die Forces Motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen auszuführen. Dabei dürfen täglich nicht mehr als max. 140,000 kWh ausgeführt werden.

An die Bewilligung wurden unter anderem folgende Bedingungen geknüpft:

Die Bewilligung kann auf 24stündige Voranzeige hin ohne irgendwelche Entschädigung zurückgezogen werden.

Die Bewilligung ist gültig bis zur eventuellen Erteilung einer definitiven, spätestens jedoch bis Ende September 1922.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft. Wir machen die Mitglieder des Verbandes sowie weitere Interessenten darauf aufmerksam, dass der Vorrat der I. Auflage des Führers nur ein sehr beschränkter ist und in kurzer Zeit vergriffen sein wird. Eine Neuauflage wird vor 2 Jahren nicht erfolgen. Bestellungen sind daher möglichst bald an das Sekretariat zu richten.

Zürich, im August 1922.

Das Sekretariat des Schweizerischen
Wasserwirtschaftsverbandes.

Wasserrecht

Eidg. Wasserwirtschaftskommission. In seiner Sitzung vom 9. Juni 1922 hat der Bundesrat dem Ersuchen des Herrn Nationalrat Dr. R. Miescher, Regierungsrat, in Basel, der aus der Sektion für Wasserkräfte der eidg. Wasserwirtschaftskommission in die Sektion für Schiffahrt dieser Kommission überzutreten wünscht, unter Verdankung der als Mitglied der erstgenannten Sektion geleisteten Dienste entsprochen.

Schiffahrt und Kanalbauten

Die Schiffbarmachung des Oberrheins. Aus Karlsruhe wird gemeldet: Die badische Staatsregierung hat zur Bearbeitung eines Entwurfes für die Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis zum Bodensee eine erste Nachtragsteilforderung zum Staatsvoranschlag in Höhe von 2 Millionen Mark eingereicht. In der Begründung wird hervorgehoben, dass der Entwurf bis Ende 1923 fertig gestellt sein soll. Der Ent-

wurf für die Grossschiffahrtsstrasse von Basel bis an den Bodensee wird von Baden angefertigt, der Plan für die Bodenseeregulierung von der Schweiz.

Frankreich und der Oberrhein. VK. Das französische Ministerium für öffentliche Bauten hat in Erfüllung eines Auftrages, alle den Rhein betreffenden Fragen und ihre Behandlung an einer Stelle zu zentralisieren, soeben einen Spezialdienst hiefür geschaffen und als Chef dieser Zentralstelle Herrn Montigny, Chefingenieur des ponts et chaussées in Strassburg und technischer Experte der französischen Delegation in der internationalen Rheinkommission, bezeichnet. Ihm unterstellt sind mehrere Ingenieure und als provisorischer Inspektor der vorgenommenen Arbeiten wurde Herr Delure gewählt, Generalinspektor des ponts et chaussées und Generaldirektor für Handel, Industrie und Schiffahrt in Strassburg.

Das Generalsekretariat der internationalen Rheinkommission befasst sich zur Zeit mit der Lösung weiterer ihm in der letzten Tagung erteilten Aufträge, die, soweit sie nicht die Kanal- und Regulierungsfrage anbelangen, die von Belgien vorgeschlagene Vereinheitlichung der Eichung der Binnenschiffe betreffen. Hiezu sei erwähnt, dass bereits am 4. Februar 1898 zwischen deutschen, belgischen, französischen und niederländischen Delegierten in Brüssel ein Abkommen über die Vereinheitlichung der Eichung der Binnenschiffe zustande kam, in welchem zugleich auch die gegenseitige Anerkennung der Eichzeugnisse festgelegt wurde. Dieses Abkommen soll nun auf einen breiteren Boden gestellt werden, da der Völkerbund die internationale Rheinkommission ersucht hatte, die Vereinheitlichung auf eine grössere Anzahl von Staaten auszudehnen. Eine Spezialkommission wird zu diesem Behufe von der Rheinkommission ernannt. Eine weitere technische Kommission ist mit der Aufgabe betraut worden, die bestehenden Bestimmungen über die Schifferpatente zu sichten und Vorschläge für ein gemeinsames Reglement zu machen. Ferner ist das Generalsekretariat der Rheinkommission zurzeit bemüht, die Grundlagen für die Revision der Rheinschiffahrtsakte von 1868 herzustellen, damit in einer der nächsten Sessionen auch an diese schwierige Aufgabe herangetreten werden kann.

Geschäftliche Mitteilungen

Rhätische Werke für Elektrizität A.-G., Thusis. Dem II. Geschäftsbericht der Gesellschaft ist zu entnehmen, dass das Jahr 1921 im Zeichen einer raschen Weiterentwicklung der Elektrifizierung der Rhätischen Bahn stand. Der steigende Energiebedarf wurde bis anfangs September ausschliesslich von der Umformerstation Bevers gedeckt.

Am 7. September wurde der erste und am 18. Oktober der zweite Einphasen-Generator im Kraftwerk Thusis dem Betrieb übergeben. Der Parallelbetrieb mit Bevers gestaltete sich von Anfang an befriedigend.

An die Aufnahme irgend eines Fabrikbetriebes in Thusis war wegen der Wirtschaftslage nicht zu denken.

Die Studien für den Ausbau der Wasserrechtskonzessionen wurden in Verbindung mit dem „Motor“ und der „Lonza“ fortgesetzt und ergaben teilweise eine wesentliche Erweiterung der früheren Projekte. Diese Konzessionen können durchweg günstig beurteilt werden und dürften unter Ausnutzung ihrer grossen Aufspeicherungsmöglichkeiten der Elektrizitätswirtschaft wertvolle Dienste leisten.

Die Energieerzeugung des Kraftwerkes Thusis wurde wie folgt verwendet:

| | 1921 | 1920 |
|--|-----------|------------|
| | Juli/Dez. | |
| Abgabe an die Rhätische Bahn | kWh | 4,886,345 |
| " an das E. W. der Stadt Zürich | " | 12,894,462 |
| " im Transitverkehr an die Motor A.-G. | " | 3,349,121 |
| " an das Ortsnetz Thusis | " | 169,642 |
| " für Eigenbedarf | " | 412,498 |
| | kWh | 21,712,068 |
| | | 16 909,917 |

Die Disponibilität des Kraftwerkes Thusis betrug im Berichtsjahr 29,469,695 kWh, wovon 16,640,968 kWh = 56 % ausgenützt werden konnten. Die ausserordentliche Trockenheit verursachte namentlich in den Monaten November und Dezember bedeutende Ausfälle in der Disponibilität und Erzeugung. An Fremdstrom wurden 8,185,499 kWh bezogen.

Zu Beginn des Jahres 1922 setzte infolge des geringen Energiebedarfes in der Schweiz und des ausserordentlichen Energiemangels in Oberitalien ein lebhafter Energietransit über die neue Fernleitung und Brusio in das Netz der Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica ein. Es kommt dadurch der grosse Wert, welchen die Nord-Süd-Verbindung für den Energieausgleich zwischen klimatologisch verschiedenen Wirtschaftsgebieten besitzt, ganz besonders deutlich zum Ausdruck, sodass zu hoffen ist, dieser gegenseitige Ausgleich werde sich zum Nutzen aller Beteiligten immer mehr entwickeln.

Der Umbau des Kraftwerkes Thusis konnte ohne störende Zwischenfälle durchgeführt werden.

In der Umformerstation Bevers wurde die Erneuerung des Einbaues beider Akkumulatoren-Batterien notwendig. Durch die Inbetriebsetzung der Einphasen-Wechselstrom-Anlage des Kraftwerkes Thusis ist Bevers stark entlastet worden und dient nun als Betriebsreserve.

Der Bau der Fernleitung Thusis-Bevers wurde im Frühjahr 1921 in Angriff genommen. Anfangs November erfolgte die Inbetriebnahme. Die Anlage hat sich seither durchaus bewährt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist an Einnahmen aus: Fr. 2874 (—) Vortrag vom Vorjahr, Fr. 828,099 (341,517) Überschuss des Betriebskonto und Fr. 7701 (7397) Diverses, total Fr. 838,674 (348,914).

Die Ausgaben betragen Fr. 200,617 (131,040) Generalunkosten, Fr. 33,273 (—) Abschreibungen und Fr. 604,784 (217,874) Aktivsaldo, total Fr. 838,674 (348,914).

Der Gewinnsaldo wird folgendermassen verwendet: Fr. 90,000 (unverändert) Abschreibung auf Organisationskosten, Fr. 185,000 (120,000) Einlage in Amortisationsfonds, Fr. 16,500 (5000) statutarische Einlage in den ordentlichen Reservefonds, Fr. 300,000 (—) 4 % Dividende und Fr. 13,284 (2874) Vortrag auf neue Rechnung.

Gemeinde-Elektrizitätswerk Kerns. Wie dem Bericht über das Betriebsjahr 1921 zu entnehmen ist, wurde der Stromlieferungsvertrag mit dem Kanton Obwalden von der Regierung gekündigt, es sind aber bereits Verhandlungen eingeleitet worden, welche das für das Werk wichtige Verhältnis der beiden Kontrahenten neu regeln sollen.

Die Stromabgabe hat im Berichtsjahr eine Zunahme erfahren, wozu allerdings der Bau des Lungernseewerkes wesentlich beitrug.

| | 1921 | 1920 | |
|------------------------------|------|-----------|-----------|
| Es wurden selbsterzeugt | kWh | 1,233,100 | 1,717,200 |
| von Luzern-Engelberg bezogen | " | 1,708,840 | 631,060 |
| somit total abgegeben | " | 2,941,940 | 2,348,260 |

Die Betriebsrechnung weist bei Fr. 179,357.68 (158,321.10) Einnahmen und Fr. 103,145.30 (75,996.08) Ausgaben einen Überschuss von Fr. 76,212.38 gegen Fr. 82,325.02 im Vorjahr auf. Der Rückgang ist dem vermehrten Fremdstrombezug infolge Wasserkalimatät zuzuschreiben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgendes Bild:

Einnahmen: Überschuss aus Betrieb Fr. 76,212 (82,325), Überschuss aus Installationsdienst Fr. 1790 (1808), Vortrag Fr. 7052 (3559), total Fr. 85,055 (87,692).

Ausgaben: Zinsen Fr. 34,175 (31,164), Abschreibungen Fr. 44,489 (51,476), Vortrag auf neue Rechnung Fr. 6390 (7052), total Fr. 85,055 (87,692).

Berichtigung. In dem Artikel über die „Versuche am Grundablaßstollen Mühleberg und deren Verarbeitung“ in No. 10 vom 25. Juli soll es auf Seite 153 und 154 heißen: Hingegen kommt als weitere Fehlerquelle der Umstand in Betracht“ und nicht: „hingegen kommt als wesentliche Fehlerquelle“ etc.